

**Geschäftsordnung der
Teilhabekommission
für den Rheingau-Taunus-Kreis**

§ 1 Arbeitsgrundlage

1. Die Teilhabekommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses und somit ein regionales, regelmäßig tagendes Gremium zur örtlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Arbeitsgrundlage für die Teilhabekommission sind die HKO, HGO, Sozialgesetzbücher, Heimgesetz, u.a.
2. Die Interessen und gesetzlichen Verpflichtungen der im Gremium vertretenen Einrichtungen und Organisationen dürfen durch die Teilhabekommission nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Geschäftsordnung dient dem reibungslosen und effizienten Ablauf der Teilhabekommission.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder der Teilhabekommission sind:
 - zwei Vertretungen der stationären Pflege (je eine Vertretung aus dem Bereich der Alten- und aus der Eingliederungshilfe)
 - zwei Vertretungen der Krankenhäuser (je eine Vertretung der Allgemeinmedizin und der Psychiatrie)
 - eine Vertretung der Verbände der Pflegekassen
 - eine Vertretung der ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe
 - eine Vertretung des Sozialverbandes VdK Hessen Thüringen
 - fünf Vertretungen der Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, AWO)
 - eine Vertretung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht (Amt für Versorgung und Soziales)
 - eine Vertretung der Seniorenberaterinnen
 - eine Vertretung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
 - eine Vertretung des Fachdienstes Soziales des Rheingau-Taunus-Kreis
 - die Leitung des Gesundheitsamtes des Rheingau-Taunus-Kreis
 - die Leitung des Fachbereiches II
 - zwei Vertretungen der Kommunen (Rheingau und Untertaunus)
 - jeweils eine Vertretung, der im KT vertretenen Fraktionen
 - der/die Behindertenbeauftragte
 - der/die Gesundheitskoordinator/in
 - die Geschäftsführung
2. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt sowie für die Vertretungen des KT jeweils ein weiterer Nachrücker.

§ 3 Leitung

Der Vorsitz der Teilhabekommission liegt bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises oder der von ihm bestellten Vertretung.

§ 4 Sitzungen

1. Die Teilhabekommission ist ein regelmäßig tagendes Gremium, das mindestens einmal jährlich tagt, nach Bedarf häufiger.
2. Die Mitglieder der Kommission werden mit einer Frist von vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in elektronischer Form eingeladen.
3. Die Festlegung der endgültigen Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Abstimmung.
4. Vorschläge zur Tagesordnung sollen von den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bis zu 3 Wochen vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsführung einreichen werden.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Beschlussfassung

1. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Beschlüsse der Kommission haben empfehlenden Charakter.
4. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit.
5. Die Ergebnisse der Sitzung werden der Steuerungsgruppe (siehe § 8) und den betreffenden Expertengruppen (siehe § 9) zur Kenntnis gebracht.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 67 bis 69 HGO entsprechend.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus der Behindertenkoordination, der Psychiatriekoordination, der offenen Altenhilfe sowie der Altenhilfeplanung.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung, die Versendung der Einladungen, die Protokollführung, die Organisation der Sitzung und Leitung der Steuerungsgruppe und der Expertengruppen.
Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Arbeit der Teilhabekommission liegt im Rahmen der Beschlüsse des Gremiums bei der Geschäftsführung.

§ 7 Protokoll

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Es muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Ergebnisse erzielt wurden.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah in elektronischer Form übersandt.

§ 8 Steuerungsgruppe GPV

1. Die Steuerungsgruppe besteht aus den Mitgliedern des gemeindepsychiatrischen Verbunds (GPV) gem. Vereinbarung vom November 2012 sowie einer Vertretung aus dem KA und /oder KT.
2. Die Steuerungsgruppe gibt zu allen Anträgen aus dem Bereich der Gemeindepsychiatrie die für den Landeswohlfahrtsverband Hessen notwendigen Stellungnahmen ab.
3. Die Steuerungsgruppe beschäftigt sich desweiteren mit der Struktur und Vernetzung des gemeindepsychiatrischen Verbundes.

§ 9 Expertengruppen

1. Es werden Expertengruppen gebildet, die sich aus den Mitgliedern der ehemals bestehenden Kommissionen (Psychiatriebeirat, Behindertenkommission, Seniorenkommission, Pflegekonferenz, AK Inklusion) sowie interessierten Fachleuten zusammensetzen.
2. Die Expertengruppen beschäftigen sich mit Themen aus dem Bereich der Behinderten- und Seniorenhilfe sowie angrenzende Bereiche und erarbeiten Vorlagen für die Teilhabekommission. Die Expertengruppen sollen sich mit folgenden Themen befassen: Wohnen, Bildung und Arbeit, Förderung der Alltagsstruktur und Alltagskompetenz, Freizeitaktivitäten, Pflege und Betreuung, ärztl. Versorgung.
3. Die Expertengruppen erstellen eine Geschäftsordnung (oder greifen auf bestehende Geschäftsordnungen zurück).

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.